

RS OGH 1953/5/20 3Ob312/53

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.05.1953

Norm

ABGB §1048

ABGB §1062

ABGB §1064

Rechtssatz

Der Annahmeverzug beendet nur einen eventuellen Leistungsverzug des Verkäufers, erleichtert dessen Verwahrungspflicht, überwälzt die Gefahr einer zufälligen Beschädigung oder Vernichtung des Kaufgegenstandes auf den Käufer und gibt dem Verkäufer unter Umständen Ansprüche auf Ersatz des durch die Nichtaufnahme erlittenen Schadens und des für die weitere Aufbewahrung gemachten Aufwandes.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 312/53

Entscheidungstext OGH 20.05.1953 3 Ob 312/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0025253

Dokumentnummer

JJR_19530520_OGH0002_0030OB00312_5300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at